



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Fahrberechtigungszuständigkeitsgesetzes

Federführend: Innenministerium

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz

zur Aufhebung des Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Erteilung von Fahrberechtigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste

A. Problem

Nach Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a des Fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 17. Juli 2009 (§ 2 Abs. 10 Satz 5 StVG) konnten die zuständigen obersten Landesbehörden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste Fahrberechtigungen erteilen, die zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse (zGM) von 7,5 t berechtigen.

Die inhaltlichen Voraussetzungen konnten für den Bereich der Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen von mehr als 3,5 t zGM bis 4,75 t zGM nach § 6 Abs. 5 Satz 3 StVG durch die Länder im Wege einer Rechtsverordnung geregelt werden. Von dieser Verordnungsermächtigung hat Schleswig-Holstein Gebrauch gemacht.

Das Straßenverkehrsgesetz nannte als für die Erteilung der Fahrberechtigung zuständige Behörden sowohl für den Bereich von 3,5 t zGM bis 4,75 t zGM (§ 2 Abs. 10 Satz 6 StVG) als auch für die darüber liegenden Gewichtsklassen bis zu 7,5 t zGM (§ 2 Abs. 10 Satz 5 StVG) ausdrücklich die nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden. Eine Delegationsmöglichkeit für diese Zuständigkeiten war durch den Bundesgesetzgeber nicht geschaffen worden.

Die Schaffung einer Zuständigkeitsregelung zur Erteilung dieser Fahrberechtigungen auf kommunaler Ebene war verfahrensrechtlich nur durch eine landesgesetzliche Regelung umzusetzen. Zwar haben die Länder aufgrund der im Rahmen der Föderalismuskommission eingeführten verfassungsrechtlichen Änderungen im Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG die Möglichkeit erhalten, vom Bundesrecht abweichende Regelungen hinsichtlich der zuständigen Behörden zu treffen. Da es sich hier um

Abweichungen von gesetzlichen Regelungen des Bundes handelt, konnte das Land jedoch ebenfalls nur durch Gesetz von ihrer Abweichungsbefugnis Gebrauch machen.

Eine Übertragung der Zuständigkeit durch Rechtsverordnung war auch nicht von § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i in Verbindung mit Abs. 5 Satz 3 StVG in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 2009 gedeckt. Diese Vorschrift ermächtigte nur dazu, Einzelheiten über die Voraussetzungen der Führerscheinerteilung durch Rechtsverordnung zu regeln. Dabei kann es sich nur um Einzelheiten handeln, die sich nicht schon aus dem Gesetz ergeben. Die Verordnungsermächtigung vermag das Erfordernis förmlich-gesetzlicher Regelungen für Abweichungen von dieser gesetzlichen Bestimmung nicht zu relativieren.

Inzwischen wurde das Straßenverkehrsgesetz (StVG) geändert und die Länder sind ermächtigt, die Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung zu regeln (§ 6 Abs. 5 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG)). Des Weiteren wurden die oben zitierten Gesetzesstellen im StVG geändert bzw. aufgehoben. Außerdem sind in dem FZG unterschiedliche Zuständigkeiten für die Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Fahrzeugen bis 4,75 t und bis 7,5 t geregelt.

Die bundesrechtliche Ermächtigung in § 6 Abs. 5 StVG enthält in Satz 3 die Möglichkeit der Subdelegation. Die Wahrnehmung dieser Option würde bei künftigen Änderungen das Kabinett entlasten.

B. Lösung

Die nach Landesrecht zuständige Behörde für die Erteilung der Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen von 3,5 t bis 7,5 t wird nun wegen des direkten sachlichen Zusammenhangs und der besseren Praktikabilität in der Fahrberechtigungsverordnung geregelt. Gleichzeitig werden die Zuständigkeiten gebündelt und von der Möglichkeit der Subdelegation gebrauch gemacht. Daher kann das Gesetz zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Erteilung von Fahrberechtigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste - Fahrberechtigungszuständig-

keitsgesetz (FZG) – entfallen. Nachdem das FZG aufgehoben ist, kann die neue Fahrberechtigungsverordnung in Kraft treten.

C. Alternativen

Alternativen sind nicht ersichtlich.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die Aufhebung des Gesetzes führt nicht zu Kosten, die gegenüber den Kommunen einen finanziellen Ausgleich durch das Land zur Folge hätten.

2. Verwaltungsaufwand

Keiner.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom übersandt worden.

F. Federführung

Federführend ist das Innenministerium.

**Entwurf eines
Gesetzes
zur Aufhebung des Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Behörden für
die Erteilung von Fahrberechtigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerweh-
ren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste
- Fahrberechtigungszuständigkeitsgesetz (FZG) -
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Aufhebung

Das Gesetz zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Erteilung von Fahrberechtigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste - Fahrberechtigungszuständigkeitsgesetz (FZG) – vom 13. Juli 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 501) wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Klaus Schlie
Innenminister

Dr. Heiner Garg
Minister für Arbeit, Soziales und Ge-
sundheit

Jost de Jager
Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und
Verkehr

Begründung

A. Allgemeine Begründung

Die nach Landesrecht zuständige Behörde für die Erteilung der Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen von 3,5 t bis 7,5 t wird nach Änderung des Straßenverkehrsgesetzes wegen des direkten sachlichen Zusammenhangs und der besseren Praktikabilität in der Fahrberechtigungsverordnung geregelt. Daher kann das Gesetz zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Erteilung von Fahrberechtigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste - Fahrberechtigungszuständigkeitsgesetz (FZG) – entfallen.

B. Einzelbegründung

Zu § 1:

Aufhebung

§1 regelt die Aufhebung.

Zu § 2:

Inkrafttreten

§ 2 regelt das Inkrafttreten.